

**11365/AB**  
Bundesministerium vom 06.09.2022 zu 11668/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.494.684

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11668/J-NR/2022

Wien, am 06. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2022 unter der Nr. **11668/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMJ für das 2. Quartal 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 2. Quartal 2022 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln)*  
*a.) Wie ist die Frage 1 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.*

Hinsichtlich der im 2. Quartal 2022 im unmittelbaren Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz angeordneten und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegoltenen Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe	Anzahl der Überstunden
A1	2	9,62
A1	4	119,07
A1	6	85,55
A2	4	39,68
A2	5	52,28
A2	6	33,53
A2	7	40,50
A3	5	4,50
A3	7	4,00
A5	GL	418,33
E1	6	65,34
E1	8	107,08
E2a	5	62,65
E2a	2	236,03
E2a	4	95,00
E2a	5	449,40
E2a	6	98,95
E2a	7	84,95
h1	1	389,96
h2	1	20,73
h3	1	169,09
v1	1	8,00
v1	3	88,54
v1 (Ausb.)	1	2,00
v2	1	5,00
v2	3	150,89
v2	4	16,68
v3	1	3,25
v3	3	17,31
v3	5	9,95
v3 (Ausb.)	1	1,67
<b>Gesamt</b>		<b>2.889,53</b>

Mit den Vertragsbediensteten des Ministerinnenkabinetts wird – dem bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangenden Modell folgend – eine sondervertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die nach der Funktion abgestufte All-in-Sonderentgelte vorsieht. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen (Zusatz-)Vereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Abgesehen von einem Kabinettsmitarbeiter, der allerdings nicht auf Basis eines Sondervertrages beschäftigt ist und dessen Überstunden in der Übersicht bereits berücksichtigt sind, wurden in der Zeit von April bis Juni 2022 keine weiteren zeitlichen Mehrleistungen durch pauschalierte Überstundenvergütungen für Mitarbeiter:innen im Kabinett abgegolten.

**Zur Frage 3:**

- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 2. Quartal 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Hinsichtlich der in den Monaten April bis Juni 2022 ausbezahnten Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Monate	Summe
April 2022	16.498,41
Mai 2022	20.028,38
Juni 2022	21.980,54
<b>Gesamt</b>	<b>58.507,33</b>

**Zu den Fragen 2, 4, 5 und 6:**

- 2. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 2. Quartal 2022 konkret vergütet?*
  - a.) Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.*
- 3. Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 2. Quartal 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*
- 4. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*
- 5. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*
- 6. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich im 2. Quartal 2022 geleistet? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach

besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zeitliche Mehrdienstleistungen werden im bestehenden Gleitzeitsystem durch Zeitausgleich abgegolten. Sie scheinen im System der Zeiterfassung innerhalb der schwankenden Dienststunden zunächst nicht gesondert auf, weil Zeitguthaben laufend entstehen und wieder abgebaut werden, ohne dass jeweils die Gründe dafür erfasst werden.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Da die zeitlichen Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter:innen mit einem Sonderentgelt (All-In) bereits abgegolten sind, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Für Beamtinnen und Beamte, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, erfolgt die Übertragung von Zeitguthaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979.

Zu der in der Frage 5 angesprochenen Frage wird angemerkt, dass es im Ergebnis im Bereich der Zentralleitung keine nicht ausbezahlten Überstunden gibt.

#### **Zur Frage 7:**

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
  - a.) *Gab es im 2. Quartal 2022 Missbräuche dieses Systems?*
  - b.) *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
  - c.) *Wenn nein, inwiefern wird das überprüft?*

Für die Zeitaufzeichnung steht das Employee Self Service (kurz: ESS) zur Verfügung. Die Daten für die Abrechnung von (angeordneten) Überstunden, Rufbereitschaften sowie für die Abwesenheitsverwaltung der in der Zentralleitung tätigen Exekutivbeamtinnen und -beamten erfolgen über das Programm DPSA (Dienstplan- und Stundenabrechnung) und werden diese via elektronischer Schnittstelle in PM-SAP eingespielt.

Ein Missbrauch der Systeme ist nicht bekannt. Die Zeitaufzeichnungen werden monatlich bzw. quartalsweise von der Personalabteilung auf Plausibilität geprüft und freigegeben. Bei Unstimmigkeiten wird mit dem Fachvorgesetzten Rücksprache gehalten.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

